



Praxis für ganzheitliche Naturheilkunde & Chiropraktik Alexandra Nau
Heilpraktikerin – Chiropraktikerin – Faszientherapeutin - Schilddrüsenpraktikerin
Hauptstr. 68, 42555 Velbert-Langenberg

Behandlungsvertrag / Behandlungsübereinkunft

Name des Patienten:

Geburtsdatum:

Adresse:

Telefonnummer:

E-Mail:

Versicherung: Zusatzversicherung: JA NEIN

Zwischen

Frau Heilpraktikerin Alexandra Nau, 42555 Velbert

und dem oben genannten Patienten wird folgende Behandlungsübereinkunft geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Patient nimmt eine naturheilkundliche bzw. chiropraktische Behandlung bei der Heilpraktikerin in Anspruch.

§ 2 Honorar, Kostenerstattung

Das Honorar für die Behandlung berechnet sich nach dem Zeitaufwand der Heilpraktikerin.

Der Stundensatz beträgt **100 € pro voller Stunde**.

Der Erstertermin dauert in der Regel **1,5–2 Stunden** und wird mit 200€ pauschal berechnet.

Die Abrechnung erfolgt per Rechnung und ist **innerhalb von 10 Tagen** nach Erhalt zu begleichen.

Bei Zahlungsverzug erfolgt eine Mahnung, anschließend kann unmittelbar ein Inkassoverfahren eingeleitet werden.

Mit meiner Unterschrift stimme ich dem **Eintrag in die Warteliste** sowie dem **Versand der Rechnung per E-Mail** zu.

Beiblatt Kostenregelung

Zu den Behandlungskosten existiert ein gesondertes **Beiblatt „Kostenregelung“**.

Mit meiner Unterschrift auf dieser Behandlungsübereinkunft bestätige ich, dass ich dieses Beiblatt vollständig gelesen habe und mit dessen Inhalt einverstanden bin.

§ 3 Aufklärung / Hinweise

Der Patient wurde darüber aufgeklärt, dass die Behandlung durch eine Heilpraktikerin eine ärztliche Therapie **nicht vollständig ersetzt**.

Bei medizinischer Notwendigkeit wird die Heilpraktikerin eine Weiterleitung an einen Arzt veranlassen.

Der Patient wurde ferner darauf hingewiesen, dass:

- bei gesetzlichem Tätigkeitsverbot eine Weiterbehandlung nicht möglich ist,
- Auskünfte an Dritte nur mit schriftlicher Einwilligung des Patienten erfolgen dürfen,
- gesetzliche Krankenversicherungen die Kosten einer Heilpraktikerbehandlung in der Regel **nicht übernehmen**; der Patient trägt diese daher selbst,
- Mitglieder privater Krankenversicherungen oder Beihilfeberechtigte **möglicherweise** eine Teil- oder Erstattung erhalten können, jedoch **kein Anspruch auf vollständige Kostenübernahme besteht**.

Das Erstattungsverfahren ist vom Patienten eigenverantwortlich durchzuführen.

Das Ergebnis der Kostenerstattung hat **keinen Einfluss** auf den Honoraranspruch der Heilpraktikerin.

§ 4 Ausfallhonorar

Sagt der Patient einen Termin **nicht mindestens 24 Stunden vorher ab** oder erscheint ohne eigenes Verschulden nicht, schuldet er ein **Ausfallhonorar in Höhe von 50 %** des vereinbarten Behandlungspreises.

Der Patient kann nachweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Ebenso kann die Heilpraktikerin einen höheren Schaden nachweisen.

Ort, Datum:

Unterschrift Patient / gesetzlicher Vertreter: